

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Hier: Beschluss der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für die Grundstücke Strandallee 47 – 49 in Timmendorfer Strand

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.10.2015 die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Timmendorfer Strand für die Grundstücke Strandallee 47 – 49 in Timmendorfer Strand (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Die von der Gemeindevertretung ebenfalls beschlossenen Vorhabenpläne sind gem. § 12 (3) Baugesetzbuch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19.11.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die Vorhabenpläne dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

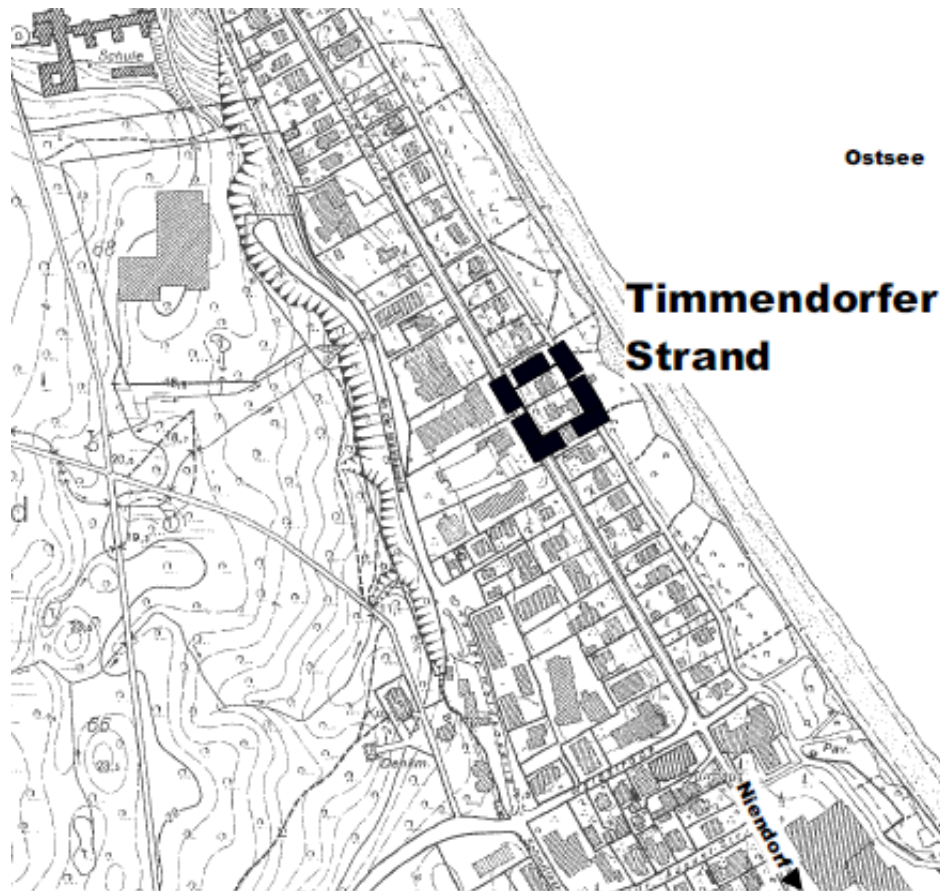
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 16.11.2015
(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin

gez. Hatice Kara